VERORDNUNG (EWG) Nr. 1794/76 DES RATES

vom 20. Juli 1976

zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 155/71 über die Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung von bestimmten Konserven

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Maktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73 (2), insbesondere auf Artikel 19 zweiter Absatz,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland (3), insbesondere auf Artikel 8,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 155/71 des Rates vom 26. Januar 1971 über die Erstattung bei der Erzeugung von Olivenöl zur Herstellung von bestimmten Konserven (4) ist der Erstattungsbetrag gleich dem arithmetischen Mittel des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfungen, die bei der Einfuhr von raffiniertem Olivenöl erhoben werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 601/76 des Rates vom 15. März 1976 über Sondermaßnahmen insbesondere zur Festsetzung des Angebots von Olivenöl auf dem Weltmarkt (5), und die Verordnung (EWG) Nr. 602/76 des Rates vom 15. März 1976 über Sondermaßnahmen insbesondere zur Festsetzung der Angebote von Olivenöl auf dem griechischen Markt (6), sehen vor, daß die Einfuhrabschöpfungen unter bestimmten Voraussetzungen durch Ausschreibungsverfahren festgesetzt werden.

Bei Anwendung dieses Verfahrens setzt die Kommission raffiniertes Olivenöl eine Mindestabschöpfung bei der Einfuhr fest. In diesem Fall ist es angebracht, abweichend von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 155/71 vorzusehen, daß die Erstattung bei der Erzeugung auf der Grundlage der von der Kommission im Rahmen dieses Verfahrens bestimmten Mindestabschöpfungen festgesetzt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Abweichend von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 155/71 wird bei Anwendung des in Artikel 2 der Verordnungen (EWG) Nrn. 601/76 und 602/76 genannten Ausschreibungsverfahrens die Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung von Fischkonserven, die unter die Tarifstellen 16.04 B, C, D, E, F und G und Gemüsekonserven, die unter die Tarifnummer 20.02 des Gemeinsamen Zolltarifs fallen, von der Kommission auf der Grundlage der im Rahmen dieses Verfahrens für Öle, die unter die Tarifstelle 15.07 A I a) des Gemeinsamen Zolltarifs fallen, bestimmten Mindestabschöpfungen festgesetzt.

(2) Die Kommission setzt die Erstattung bei der Erzeugung gemäß Absatz 1 erstmals bei Fälligkeit einer nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 155/71 festgelegten Erstattung und unter der Voraussetzung fest, daß mindestens zwei Mindestabschöpfungen festgesetzt worden sind.

Die Erstattung bei der Erzeugung wird für zwei Monate festgesetzt.

(3) Wird die Beendigung des Ausschreibungsverfahrens beschlossen, so setzt die Kommission bei Ablauf des Zeitraums, in dem die Erstattung bei der Erzeugung gemäß dieser Verordnung festgesetzt wurde, und nachdem mindestens acht Abschöpfungen gemäß Artikel 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG festgesetzt worden sind, die Erstattung bei der Erzeugung gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 155/71 fest.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.
(3) ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.
(4) ABl. Nr. L 22 vom 28. 1. 1971, S. 5.
(5) ABl. Nr. L 72 vom 28. 3. 1976, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 72 vom 28. 3. 1976, S. 3.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Juli 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A.P.L.M.M. van der STEE